

Entwurf
17./18.12.50

V E R T R A G

zwischen

dem Gas- und Wasserwerk Basel
(nachstehend Wasserwerk genannt) einerseits

und

der Einwohnergemeinde MuttENZ
(nachstehend MuttENZ genannt) andererseits

betreffend Lieferung von Trinkwasser aus der Hard,
(Gemeindebann MuttENZ)

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kt. Basel-
Landschaft vom betreffend Bewilligung an
das Wasserwerk zum Bau einer Grundwassergewinnungsanlage
Hard und zur Fortleitung des aus dieser Anlage zu gewinnen-
den Wassers nach Basel, sowie im Sinne einer zwischen einer
Delegation des Gemeinderates der Gemeinde MuttENZ und der
Direktion des Gas- und Wasserwerkes Basel am 6.12.1950 statt-
gefundenen Besprechung betreffend Bau von Grundwassergewin-
nungsanlagen im Gebiete der Hard vereinbaren hiermit die Par-
teien:

Art. 1

MuttENZ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertra-
ges im Gebiet der Hard nur einen Brunnen zur Gewinnung von
Grundwasser mit einer voraussichtlichen maximalen Ergiebig-
keit von 200 l/s zu erstellen. MuttENZ verzichtet somit in
verbindlicher Weise darauf, selbst weitere Brunnen zur Grund-
wassergewinnung in der Hard zu errichten oder Dritten die Be-
willigung zur Errichtung und/oder zum Betrieb solcher Brunnen
zu erteilen. Ueberdies verpflichtet sich MuttENZ, mit dem Bau

?
1 wo?
den einen am Anhang
-6,2 mio
2 à 100 l/s

des vorerwähnten Brunnens ungesäumt zu beginnen und den Bau derart zu beschleunigen, dass der Brunnen bis spätestens 31.5.1951 betriebsbereit ist.

Das Wasserwerk begrüsst den Bau des vorerwähnten Brunnens durch MuttENZ und erklärt sich bereit, zwei jener Pumpen an MuttENZ käuflich abzutreten, welche durch das Wasserwerk bei Sulzer AG. Winterthur für die Hardgrundwassergewinnungsanlagen bestellt sind. Die Abtretung erfolgt zum Selbstkostenpreis des Wasserwerkes. MuttENZ verpflichtet sich zur Abnahme dieser zwei Pumpen und zur prompten Zahlung deren Kaufpreises an das Wasserwerk innert einer Frist von 30 Tagen nach Ablieferung.

MuttENZ ist berechtigt, die Ueberwachung und Wartung des vorerwähnten eigenen Brunnens dem Wasserwerk zu übertragen, sofern Letzteres für die von ihm in der Hard zu errichtenden Brunnen eine eigene ständige Wartung einrichtet.

Art. 2

Das Wasserwerk verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages von MuttENZ jährlich mindestens 2 Millionen m³ Trinkwasser, welches durch den in Art.1 erwähnten Brunnen gefördert wird, käuflich zu beziehen.

MuttENZ seinerseits verpflichtet sich, dem Wasserwerk das vorerwähnte Mindestquantum Wasser in der beschriebenen Qualität zu liefern und zwar solange, als MuttENZ dieses Wasser nicht als Trinkwasser für den Konsum in der eigenen Gemeinde benötigt.

Art. 3

Zur Sicherstellung der baselstädtischen Wasserversorgung werden vom Wasserwerk im Gebiete der Hard mehrere Grundwasserbrunnen sowie die für die Fortleitung des daraus zu fördernden Wassers nötigen Leitungen in eigenem Namen und in eigener Rechnung projektiert, finanziert und erstellt. Diese Anlagen sind Eigentum des Wasserwerkes, weshalb auch deren Unterhalt ausschliesslich Sache des Wasserwerkes ist.

MuttENZ erklärt sich mit dem Bau dieser Anlagen durch das Wasserwerk ausdrücklich einverstanden und erteilt dem Wasser-

? so dass
 werk unwiderruflich die Ermächtigung, durch eigenes Personal oder durch Dritte sämtliche Obliegenheiten auszuführen, welche mit dem Bau dieser Anlagen und mit deren Unterhalt und Wartung und eventuellen Wiederinstandstellungen zusammenhängen.

Art. 4

Den zuständigen Organen von MuttENZ wird das Recht zur Einsichtnahme in die Betriebsjournale und in die Betriebsweise der durch das Wasserwerk im Gebiete der Hard zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen eingeräumt, wie auch umgekehrt den zuständigen Organen des Wasserwerks das gleiche Recht in Bezug auf den MuttENZerbrunnen zugestanden wird.

Art. 5

Das Wasserwerk verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Versorgung der Gemeinde MuttENZ mit Trinkwasser für häusliche und gewerbliche Zwecke zufolge der durch das Wasserwerk im Gebiete der Hard zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen keine Beeinträchtigung erleidet. Demgemäss verpflichtet sich das Wasserwerk, auf Verlangen der Gemeinde MuttENZ das zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung von MuttENZ nötige Wasser zur Verfügung zu stellen, im Maximum jedoch die Gesamtleistung der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen.

Art. 6

leitmengen
 Sämtliche Baukosten (für die) ^{der} baselstädtischen Brunnen (sowie sämtliche Kosten für die Erstellung ^{und} der Leitung von diesen Brunnen sowie (jene für die Leitung) vom MuttENZer Brunnen am Auweg nach dem baselstädtischen Versorgungsnetz ^{die} bis zum Uebergang in den Gemeindebann Birsfelden, werden dem Rechnungskreis der Hardgrundwassergewinnungsanlagen ^{hat} des Wasserwerks belastet. aufkommen

Dagegen gehen die Verbindungsleitungen vom MuttENZer-Brunnen in das bestehende Leitungsnetz der Gemeinde MuttENZ und allfällige weitere Verbindungsleitungen zu Lasten der Gemeinde MuttENZ.

Die Gemeinde MuttENZ kann die Leitungen des Wasserwerks unentgeltlich mitbenützen, soweit hierdurch für das Wasserwerk keine Beeinträchtigungen entstehen. Allfällige Anschlusskosten, Stellen eines Wassermessers usw. gehen zu Lasten der Gemeinde MuttENZ. Die Parteien vereinbaren, dass diese eventuelle Mitbenützung der Leitungen in den Abrechnungen in keiner Weise berücksichtigt wird.

Art. 7

MuttENZ hat für die von ihm bezogenen Mengen Wasser, die aus den Brunnen des Wasserwerks gefördert werden, den Selbstkostenpreis gemäss Ziff. 7 der Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Baselland zu bezahlen. Derselbe Ansatz ist auch massgeblich für die Wasserbezüge des Wasserwerks aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, gleichgültig ob es sich um Wasser handelt, welches aus dem MuttENZer Brunnen oder aus den Brunnen des Wasserwerkes gefördert wird.

Art. 8

Die Rechnung der Grundwassergewinnungsanlagen Hard wird vom Revisorat der Kantonalkasse Basel überprüft. MuttENZ hat jedoch das Recht, einen dem Wasserwerk genehmen Revisor zu diesen Revisionen zu delegieren.

Art. 9

Die Parteien einigen sich dahingehend, dass als Kapitalzins für die Grundwassergewinnungsanlagen Hard gegenwärtig drei Prozent berechnet werden. Sofern sich die gegenwärtige Rendite von mündelsicheren Papieren erhöht, wird der Kapitalzins entsprechend angepasst.

Art. 10

Die Parteien vereinbaren, dass unter dem Titel von Amortisation für die Hard-Anlagen folgende Ansätze berechnet werden:

- a) bauliche Anlagen und Leitungen 2 % der gesamten Anlagekosten
- b) maschinelle Anlagen wie Pumpen usw. 4 % der Anschaffungskosten

- c) Werkzeuge und weitere nicht unter lit. a und b fallende Anlagen 4 % der Anschaffungskosten pro Jahr.

Art. 11

+ oder -
unbekannt

Fällt der Anteil Wasser aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, welcher in die Stadt Basel abgeleitet wird, dauernd auf unter ein Viertel der Gesamtförderung der Grundwassergewinnungsanlagen Hard, so ist MuttENZ berechtigt, die gesamten Einrichtungen käuflich zu erwerben und zwar zum Preise, welcher dem Mittel aus dem Anlagewert der Anlagen einerseits und dem Buchwert der Anlagen anderseits entspricht.

Zusätzliche Anlagen, z.B. für Grundwasseraufbereitung oder Enthärtung u.ae., welche später ausgeführt werden, fallen grundsätzlich in die Baukosten der Hardgrundwassergewinnungsanlagen.

Art. 12

Das Wasserwerk vergütet an MuttENZ die Aufwendungen, welche MuttENZ für das Erforschen der Grundwasserverhältnisse in der Hard erbracht hat (mit Ausnahme der direkten und indirekten Kosten für den nunmehr zu bauenden Brunnen am Auweg) bis zum max. Betrag von Fr. 48'000.--.

Ausserdem vergütet das Wasserwerk an MuttENZ, auf Grund einer freiwilligen Abmachung, folgende Entschädigung:

bei einem Bezug aus den baselstädtischen Brunnen
und aus dem MuttENZer Brunnen

für die ersten
(bis zu) 8 Millionen m³ pro Jahr 0,5 Rp./m³
vom 8'000'000. m³ an pro Jahr 0,25 Rp./m³

wobei die gemäss ~~Ziff.~~ ^{Art.} 2 dieses Vertrages zugesicherte minimale Abnahmegarantie eine minimale finanzielle Entschädigung von Fr. 10'000.-- pro Jahr zur Folge hat.

Art. 13

Dieser Vertrag gilt, solange das Wasserwerk im Besitz einer Bewilligung des Regierungsrates des Kantons Basellandschaft über die Fortleitung des Wassers aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard ist.

Art. 14

Dieser Vertrag wird abgeschlossen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kt. Basel-Stadt sowie durch die Einwohnergemeinde-Versammlung MuttENZ.

+ RR BL 99?

Basel/MuttENZ, den

Klärung vom muttENZer Wasser ?
Versicherungsanlage ?

Artikelfolge

Kauf d. BS an
Kapitalgins
Amortisation
Redump prüfung

11
9
10
8

Kaufanlass

- 1. muttENZer Brunnen
- 3. Gatter
- 6. Baukosten
- 4. Einrichtungsanlage
- 5. Sicherstellung d. Wasserversorgung
- 2. Mindestabnahme
- 7. Selbstkostenpremie
- 12. Bohrbohren / feins. Leinwand Wasserwerk
- 13. Verkaufsdauer
- 14. Vorbehalt d. Genehmigungen

- 1
- 3
- 6
- 11
- 5
- 2
- 7
- 4
- 9
- 10
- 8
- 12
- 13
- 14

50192

überhoch

A b ä n d e r u n g s v o r s c h l ä g e
zum Vertragsentwurf
zwischen dem Gas- und Wasserwerk Basel
und der Einwohnergemeinde MuttENZ

Art. 1

MuttENZ verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages im Gebiet der Hard nur einen Brunnen zur Gewinnung von Grundwasser mit einer voraussichtlichen Ergiebigkeit von 300 l/s zu erstellen. MuttENZ verzichtet darauf, selbst weitere Brunnen zur Grundwassergewinnung in der Hard zu errichten. Ueberdies verpflichtet sich MuttENZ, mit dem Bau des vorerwähnten Brunnens ungesäumt zu beginnen und den Bau derart zu beschleunigen, dass der Brunnen bis spätestens 31. Mai 1951 betriebsbereit ist. Die durch die Beschleunigung des Bautempos sich ergebenden Mehrkosten, wie Schichtzulagen usw. übernimmt das Wasserwerk zu seinen Lasten.

Wenn durch das beschleunigte Bautempo Subventionsvorschriften der Kant. Gebäudeversicherungsanstalt Baselland verletzt werden und dadurch eine Kürzung oder Verweigerung der Subvention aus der Kant. Feuerpolizeikasse eintritt, vergütet das Wasserwerk Basel MuttENZ die verlustig gegangene Subvention.

Sofern MuttENZ plötzlich ein grösseres Quantum Wasser benötigt, das aus seinem eigenen Pumpwerk nicht geliefert werden kann, wird das Wasserwerk aus seinen eigenen Anlagen in der Hard, spätestens nach Ablauf von 48 Stunden seit der Bedarfsmeldung, MuttENZ das benötigte Wasser liefern.

Art. 2

Streichung der Worte "als Trinkwasser" in Abschnitt 2 dieses Artikels.

Art. 5

Das Wasserwerk verpflichtet sich dafür zu sorgen, dass die Versorgung der Gemeinden Birsfelden und MuttENZ mit Wasser für häusliche, gewerbliche und industrielle Zwecke aus ihren eigenen Pumpwerken in der Hard zufolge der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen keine Beeinträchtigung erleidet. Das Wasserwerk verpflichtet sich ferner, auf Verlangen der Gemeinde MuttENZ das zur Sicherstellung der Wasserversorgung von MuttENZ nötige Wasser zur Verfügung zu stellen, im Maximum jedoch die Gesamtleistung der durch das Wasserwerk zu erstellenden Grundwassergewinnungsanlagen.

Um eine Uebernutzung des Grundwasserstromes in der Hard zu verhindern, muss in den einzelnen Brunnen die Wasserentnahme eingestellt werden, wenn der normale Grundwasserspiegel um mehr als die halbe Höhe der normalen Wassersäule im betreffenden Brunnen abgesenkt worden ist.

MuttENZ, den 22. Dezember 1950.

3
Abänderungsvorschläge

zum Vertragsentwurf zwischen dem "Wasserwerk" und "MuttENZ"

Art. 1a neu

Dieser Vertrag stützt sich auf die Bewilligung des RR des Kt BL vom an das Wasserwerk zum Bau ~~VON~~ Grundwassergewinnungsanlagen..... aus diesen zu erstellenden Anlagen..... (gemäss Bewilligungsentwurf vom 13.11.50)

Dem Wasserwerk können in diesem Vertrag durch MuttENZ keine grösseren Rechte eingeräumt werden als in der erwähnten Bewilligung.

Art. 1 (gemeinderätlicher Entwurf)

..... nur den einen Brunnen 6 am Auweg.....

Abs. 2: Das Wasserwerk begrüssst ... und (streichen) verpflichtet sich, zwei jener Pumpen.... und zur prompten (streichen) Zahlung des Kaufpreises.....

Abs. 2: Wenn durch ~~das Beschleunigung~~ ~~Basel~~ ~~Spurtempos~~

Art. 2:

Abs. 2: .. in der beschriebenen Qualität (streichen)... als MuttENZ dieses Wasser nicht zur ~~Wagen~~ ~~Ugr-~~sorgung benötigt.

Art. 3:

Abs. 2: ... unwiderruflich (streichen)

Art. 6:

Abs. 1 (Neufassung) Für sämtliche Baukosten der baselstädtischen Brunnen und der Leitungen von diesen sowie vom MuttENZer Brunnen 6 am Auweg nach dem baselstädtischen Versorgungsnetz, d.h. bis ~~an den Übergangsbahn~~ Birsfelden hat das Wasserwerk aufzukommen.

Abs. 2: Dagegen....

Abs. 3 : Allfällige Kosten Für Anschluss, Wasser-
messer uä.

Art. 7: (Neufassung)

Das Wasserwerk hat für seine Wasserbezüge aus den Grundwassergewinnungsanlagen Hard, d.h. aus dem MuttENZer Brunnen 6 am Auweg wie auch aus den baselstädtischen Brunnen, den Selbstkostenpreis gemäss Ziff. 7 der erwähnten regierungsrätlichen Bewilligung zu bezahlen.

Derselbe ~~Ansch~~ ~~kosten~~preis ist massgeblich für die MuttENZer Wasserbezüge aus den baselstädtischen Brunnen.

Art. 11

Abs. 1: ... dauernd auf (streichen) unter ein ...

Art. 12

Abs. 2: (Neufassung) Ausserdem entrichtet das Wasserwerk an Muttenez auf Grund freiwilliger Abmachung folgende Entschädigung:

Für den Wasserbezug aus den baselstädtischen Brunnen und aus dem Muttener Brunnen 6 am Auweg

0.5 Rp./m³ für die ersten 8 Mio m³ im Jahr

0.25 Rp./m³ für die weiteren m³ im Jahr,

wobei die gemäss Art. 2 dieses Vertrages zugesicherte Abnehmegarantie eine minimale Entschädigung von 10'000.- Fr. im Jahr zur Folge hat.

Art. 14

Es ist abzuklären, ob auch der RR von BL den Vertrag genehmigen muss. Meiner Meinung nach wäre dies vorteilhaft, da bei ev. Differenzen zur regierungsrätlichen Bewilligung doch die Bestimmungen dieser und nicht des Vertrages obliegen würden.

Neue Artikelfolge zur bessern Uebersicht:

1. Art. 1a: Grundlage
2. Art. 1 : Muttener Brunnen am Auweg
Abs. 2 des gemeinderätlichen Abänderungsvorschlages ist am Schluss von Art. 5 anzuhängen.
3. Art. 3 : Baselstädtische Brunnen
4. Art. 6 : Baukosten derselben sowie der Leitungen
5. Art.11 : Ev. Kauf der BS¹Brunnen und Leitungen (Anlagen)
6. Art. 5 : Sicherstellung der Muttener Versorgung
Abs. 2 des gdr-rätlichen Entwurfes anzufügen.
7. Art. 2 : Mindestabnahme/abgabe. aus Muttener Brunnen 6
8. Art. 7 : Wasserkosten für Wasserwerk und Muttenez
9. Art. 4 : Einsichtnahme
10. Art. 9 : Kapitalzins
11. Art.10 : Amortisation
12. Art. 8 : Rechnungsprüfung
13. Art.12 : Finanzielle Leistungen des Wasserwerkes
14. Art.13 : Vertragsdauer
15. Art.14 : Genehmigungen.